



**BERUFSVERBAND DEUTSCHER RECHTSMEDIZINER  
e.V.**

Prof. Dr. Dr. R. Dettmeyer  
Präsident des BDRM  
Institut für Rechtsmedizin Gießen  
Frankfurter Straße 58, 35392 Gießen  
Telefon: 0641 99 414  
Reinhard.Dettmeyer@forens.med.uni-giessen.de



Prof. Dr. med. Stefanie Ritz-Timme  
Präsidentin der DGRM  
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin im UKD  
Moorenstr. 5, 40225 Düsseldorf  
Tel: 0211-81-19385  
Ritz-Timme@med.uni-duesseldorf.de

## **Gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM) und des Berufsverbandes Deutscher Rechtsmediziner e.V. (BDRM)**

**Umsetzung der Vorgaben im Masernschutzgesetz zur „Vertraulichen  
Spurensicherung“ und rechtsmedizinischen Konsiliartätigkeit:**

### **Einbeziehung der Rechtsmedizin**

Nach dem Masernschutzgesetz v. 14.11.2019 sollen zu den Leistungen der Krankenkassen künftig auch die Kosten für die „anonyme“/vertrauliche Spurensicherung (im Folgenden „vertrauliche Spurensicherung“) am Körper, incl. der erforderlichen Dokumentation, der Laboruntersuchungen, der ordnungsgemäßen Aufbewahrung und langfristigen Lagerung der sichergestellten Befunde sowie der Transport bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden gehören. Dies bezieht sich auf Misshandlungen und Sexualstraftaten. In den Anmerkungen zu der Gesetzesänderung (BT-Drs. 19/15164) wird zu Nr. 4a ausgeführt:

**„Der Anspruch umfasst Leistungen zur Sicherung von beweistechnisch relevanten Spuren und eine den Anforderungen an eine Spurensicherung entsprechende Dokumentation beispielsweise der Verletzungen sowie Laborleistungen, wie beispielsweise Untersuchungen auf so genannte K.O.-Tropfen oder Alkohol. Damit umfasst ist auch der Transport und vor dem Hintergrund straf- und**

**zivilrechtlicher Verjährungsfristen die gegebenenfalls langfristige Lagerung der entsprechenden Spuren beispielsweise in rechtsmedizinischen Instituten.“**

In der Anmerkung zu § 132k wird geschrieben:

**„In den Verträgen sind insbesondere die Einzelheiten zu Art und Umfang der Leistungen, die Voraussetzungen für die Ausführung – insbesondere die Erlangung und Pflege rechtsmedizinischer Kenntnisse im Hinblick auf die Spurensicherung – und Abrechnung sowie die Vergütung und Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens zu regeln. Die Leistungen werden unmittelbar mit den Krankenkassen abgerechnet.“**

**Zu den gesetzgeberischen Vorgaben stellen die DGRM und der BDRM fest:**

1. Das Masernschutzgesetz stellt (auch) eine Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul Konvention - dar; seit 01.02.18 (BGBl. II 2017, Nr. 19 S. 1026 f.), aber auch der Kinderrechtskonvention und des einstimmigen Beschlusses der Weltgesundheitsversammlung 2014, auf den ein „Global Plan of Action“ folgte (WHA 67,15 v. 24.05.2014 – Strengthening the role of health system in addressing violence, in particular against women and girls, and against children).
2. Zutreffend wird vom Gesetzgeber die Kompetenz für eine „gerichts feste“ Anamneseerhebung, Befundsicherung, Dokumentation und Begutachtung bei Misshandlungen und Sexualstraftaten primär in der Rechtsmedizin gesehen. Bei Sexualstraftaten bedarf es gegebenenfalls einer Heranziehung der Gynäkologie bzw. Kindergynäkologie.
3. Mit dem Masernschutzgesetz werden zudem Vorgaben im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung verfolgt, wo steht:

**„Gewalt jeglicher Art (auch seelische Gewalt), sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden wir konsequent bekämpfen. Dazu wollen wir die Forschung verbessern und die Verfahrensabläufe weiter optimieren (Zeilen 864-866).**

**In familiengerichtlichen Verfahren muss bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt zur Einschätzung der Gefährdungslage eine Stellungnahme von Fachleuten für Gewaltschutz und – soweit relevant – der Rechtsmedizin eingeholt werden (Zeilen 874-876)**

**Die anonymisierte Beweissicherung bei Gewalt- und Missbrauchsfällen werden wir in ganz Deutschland ermöglichen. Wir werden prüfen, welche weiteren Maßnahmen im Bereich Gewaltschutz von Frauen erforderlich sind (Zeile 1053).**

Sowohl im Koalitionsvertrag als auch im Masernschutzgesetz ist ausdrücklich keine Beschränkung allein auf sexualisierte Gewalt vorgesehen.

Die Institute für Rechtsmedizin in Deutschland können die vertrauliche Spurensicherung (pseudonymisierte Spurensicherung) unter den Bedingungen der forensischen Vorgaben gewährleisten, ebenso eine fachkundige Beratung zu psychosozialen Unterstützungsangeboten.

Die rechtsmedizinische Anamneseerhebung und körperliche Untersuchung, Dokumentation (auch fotografisch) und Begutachtung ist - in Abgrenzung zu anderen medizinischen Disziplinen - seit Jahrzehnten integraler Bestandteil des Leistungskanons der Rechtsmedizin. Diese Tätigkeit ist als spezifisch rechtsmedizinische Leistung von der klinisch-diagnostischen Untersuchung von Patienten abzugrenzen, da letztere unter der Perspektive der Heilbehandlung erfolgt und entsprechenden qualitativen Anforderungen an eine „gerichts feste“ Beweissicherung sehr häufig nicht genügt; die klinisch-diagnostische Untersuchung im Rahmen einer Heilbehandlung ist mithin eine völlig andere ärztliche Leistung als die Untersuchung im Rahmen einer anonymen/vertraulichen Spurensicherung.

Während alle Ärztinnen und Ärzte im Einzelfall den Verdacht auf eine Misshandlung bzw. eine Sexualstraftat äußern können, sollte das weitere Procedere im Interesse einer möglichst weitgehend gerichtsverwertbaren Beweissicherung Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmedizinern anvertraut werden, bei Sexualstraftaten je nach Fallkonstellation gemeinsam mit Gynäkologinnen und Gynäkologen. Dafür spricht u.a. auch, dass die Ärztinnen und Ärzte der Rechtsmedizin – entsprechend der gesetzgeberischen Intention – über hinreichende Erfahrung in der gutachterlichen Tätigkeit vor Gericht verfügen. Rechtsmedizinische Kompetenz stellt sowohl sicher, dass Dokumentation und Spurensicherung „gerichts fest“ sind, als auch, dass die erhobenen Befunde in foro sachgerecht interpretiert und vermittelt werden. Nur wenn beides gewährleistet wird, macht das Konzept „vertrauliche Spurensicherung“ überhaupt Sinn.

Immer mehr Institute für Rechtsmedizin bieten in ihren Ambulanzen bereits eine vertrauliche Spurensicherung an. Für (meist ländliche) Regionen mit limitierter Verfügbarkeit von Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmedizinern gibt es bereits sehr gut funktionierende Modelle, in denen rechtsmedizinische Kompetenz über Partnerkliniken oder digitale Kommunikationsangebote (inkl. sog. „Telemedizin“) zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem forensischen Kontext, in dem die anonyme/vertrauliche Spurensicherung ja faktisch steht, auch spezielle Anforderungen an die im Masernschutzgesetz ebenfalls explizit genannten Laboruntersuchungen und die involvierten Labore (z.B. Akkreditierung für forensisch-toxikologische Untersuchungen).

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass sich die Ausgestaltung von Verträgen nach dem Masernschutzgesetz sowie insbesondere die Verhandlung von Kostenpauschalen nicht einfach an üblichen klinischen Rahmenvorgaben orientieren

können, wenn nicht das Ziel des Konzeptes „vertrauliche Spurensicherung“ gefährdet werden soll.

Die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin und der Berufsverband Deutscher Rechtsmediziner e.V. halten daher die weitgehende Einbeziehung des Faches Rechtsmedizin bei der anstehenden Konkretisierung des Masernschutzgesetzes in vorgesehenen Verhandlungen für dringend geboten.

Gießen/Düsseldorf, 2.04.2020



Prof. Dr. Dr. R. Dettmeyer  
(Präsident BDRM)



Prof. Dr. St. Ritz-Timme  
(Präsidentin der DGRM)